

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 53340 Meckenheim  
82011489 5395 27.04.17 11:29

Peter Stumph  
Schlehenweg 39  
53340 Meckenheim

Sendungsnummer: RR 1377 0018 ODE  
Einschreiben  
Rückschein

27. April 2017

Einschreiben/Rückschein

Herrn  
Olaf Scholz  
stellv Bundesvorsitzender  
der Sozialdemokratischen Partei

.....  
Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Willy-Brandt-Haus  
Wilhelmstr. 140  
10963 Berlin

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

☒ ☒ ☒

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, Hamburg – DAG-RGK (Stiftung);  
Stiftungsaufsichtrechtliche Maßnahmen nach §§ 6 und 6 Hamburgisches Stiftungsgesetz gegen  
Vorstand und Kuratorium der DAG-RGK (Stiftung)

Mein Schreiben vom 16.03.2016 mit Anlagen 1 bis 9  
Mein Schreiben vom 21.01.2017 mit Anlagen Schreiben vom 16.03.2017 und Vorschlag zu § 16  
Abs. 1 BetrAVG

Sehr geehrter Herr Scholz,

meine o.a. Schreiben nebst Anlagen, die ich Ihnen als SPD-Mitglied im Vertrauen darauf zugesandt habe, dass die mißbräuchliche Auszehrung des Stiftungsvermögens durch den ver.di-Bundesvorstand mit Billigung der RGK-Stiftungsorgane durch die Hamburgische Stiftungsaufsicht beendet wird, waren Ihnen keine Antwort wert. Nicht einmal eine schriftliche Eingangsbestätigung erfolgte. Was für ein Umgang, den Sie mit SPD-Mitgliedern pflegen oder pflegen lassen.

Deshalb wende ich mich als Bürger an Sie, wiederhole den Inhalt der o.a. Schreiben nebst Anlagen und sende Ihnen diesen Brief per Einschreiben mit Rückschein, damit die Zustellung dokumentiert werden kann, und bitte um eine positive Antwort.

Meine Kolleginnen und Kollegen unserer Selbsthilfeinitiative wie auch erreichbare ehemalige DAG-Beschäftigte werde ich unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Peter Stumph

Peter Stumph  
Schlehenweg 39  
53340 Meckenheim

25.01.2017

Herrn  
Olaf Scholz  
stellv. Bundesvorsitzender  
der Sozialdemokratischen Partei

Willi-Brandt-Haus  
Wilhelmstr. 140  
10963 Berlin

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, Hamburg – DAG-RGK (Stiftung);  
Stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 5 und 6 Hamburgisches Stiftungsgesetz gegen  
Vorstand und Kuratorium der DAG-RGK (Stiftung).

Mein Schreiben vom 16.03.2016 mit Anlagen 1 bis 9

Lieber Genosse Olaf Scholz,

mein Schreiben vom 16.03.2016 ist bisher unbeantwortet. Am 26.04.2016 habe ich anlässlich von  
Gesprächen unserer „Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer  
betrieblichen Altersversorgung“ mit Bundestagsabgeordneten in Berlin im Willi-Brandt-Haus  
vorgesprochen, um mich nach dem Stand der Dinge, d.h. eine zu erwartende Antwort auf mein o.a.  
Schreiben, zu erkundigen. Eine sehr freundliche Mitarbeiterin des PV im Vorraum nach der zweiten  
Glastür stellte einen telefonischen Kontakt mit Deinem Büro her. Eine Sekretärin erklärte mir nach  
der Erläuterung meines Schreibens vom 16.03.2016, die SPD sei dafür nicht zuständig. Auf meine  
Bitte um ein Gespräch mit Deinem persönlichen Referenten, teilte sie mir mit, er müsse gleich zu  
einer Besprechung. Ich bat darum, dass mein Schreiben vom 16.03.2016 beantwortet werden möge.

Nach zehn Monaten ist eine Erinnerung daran erlaubt. Als DAG-Bezirksleiter in Bonn wäre es mir  
nie in den Sinn gekommen, Anfragen von DAG-Mitgliedern so dilatorisch zu behandeln. Und für  
von weither Angereiste fand sich immer eine Gesprächsmöglichkeit für zielgerichtete Lösungen  
trotz „wichtiger“ Gespräche im Innenbetrieb.

Ergänzend zum Schreiben vom 16.03.2016 erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die  
Bundestagsfraktion B 90 / DIE GRÜNEN mit der Nr. 5 nebst Begründung ihres Antrages „Für eine  
faire und nachhaltige betriebliche Altersversorgung“ (BT-Drucksache 18/10384 vom 22.11.2016)  
eine Neuregelung des § 16 Abs. 1 BetrAVG anstrebt, die den arbeitgeberseitigen Mißbrauch des  
Anpassungsverweigerungsrechtes bei Betriebsrenten – wie von unserer Selbsthilfeinitiative für die  
Arbeitgeberin ver.di nachgewiesen – ausschließen soll (siehe Klartext 42 vom 13.01.2017 in  
unserem Internetauftritt [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) ).

In den Klartexten 35 und 36 a.a.O. haben wir als Selbsthilfeinitiative unsere Kolleginnen und Kollegen der ehemaligen DAG bundesweit über unsere Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten Peter Weiß, Dr. Norbert Röttgen (CDU), Sebastian Hartmann und Ralf Kapschack (SPD), Katja Dörner, Markus Kurth (B 90 / GRÜNE) und Matthias W. Grünwald (DIE LINKE) zum Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung durch Anpassungen berichtet. Die Abgeordneten zeigten sich aufgeschlossen und sagten Unterstützung in der Sache zu. Die Probe aufs Exempel wird zeigen, wie außer den aktiv gewordenen GRÜNEN die anderen Fraktionen darauf eingehen.

Gesprächsgrundlage war u.a. der Vorschlag unserer Selbsthilfeinitiative vom 30.03.2016 zur Änderung / Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG, den wir über die Bundestagsabgeordneten an die Bundestagsfraktionen gerichtet haben (siehe [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) unter Archiv).

Bedauerlicherweise läßt der Beschluss des Bundeskabinetts zum „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ den Arbeitgebermissbrauch bei Anpassungsverweigerungen von Betriebsrenten bestehen, obwohl wir Bundesarbeitsministerin Andrea beispielhaft mit dem nachgewiesenen ver.di-Mißbrauchsfall um Abhilfe gebeten haben.

Ihre Reaktionen vom 21.10.2015 an uns und vom 6.07.2016 an Katja Dörner MdB :

*„Außerdem gilt es weiterhin der Gefahr zu begegnen, dass mit verpflichtenden Anpassungen und der damit verbundenen höheren Kostenbelastungen Betriebsrentenzusagen in Zukunft erst gar nicht mehr gegeben werden ...“.*

(Schriftwechsel mit der Ministerin a.a.O.).

Erbetenen Gesprächen zu diesem Sachverhalt hat sich die Ministerin verweigert. Gesprächstermine können wir uns nicht erkaufen (Frontal 21 vom 22.11.2016).

Umso wichtiger für uns als ehemalige DAG-Beschäftigte ist es, dass die Hamburgische Stiftungsaufsicht die finanzielle Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) durch ver.di beendet, wie mit Schreiben vom 16.03.2016 dargelegt. Auf die Klartexte 40 und 41 a.a.O. wie auch unseren Internetauftritt insgesamt darf ich hinweisen.

Ich bitte Dich erneut, unser Anliegen inhaltlich ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen und darauf zu reagieren. Deine Arbeitsfülle erlaubt Dir sicher nicht eine durchdringende Prüfung des Sachverhaltes. Unseren Vorschlag vom 30.03.2016 zum § 16 Abs. 1 BetrAVG an die Bundestagsfraktionen zu lesen, müsste aber möglich sein.

Deiner Entscheidung und Antwort sehe ich gern entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Stumph

Anlagen: Schreiben vom 16.03.2016 und Vorschlag zu § 16 Abs. 1 BetrAVG

Hinweis: per Post mit Anlagen, per E-mail nur mit Schreiben 16.03.2016

Peter Stumph  
Schlehenweg 39  
53340 Meckenheim

16.3.2016

Herrn  
Olaf Scholz  
stellv. Bundesvorsitzender  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Willy-Brandt-Haus  
Wilhelmstr. 140  
10963 Berlin

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, Hamburg - DAG-RGK (Stiftung);  
Anträge auf stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 5 und 6 Hamburgisches  
Stiftungsgesetz gegen Vorstand und Kuratorium der DAG-RGK (Stiftung).

Schreiben „Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen  
Altersversorgung“ vom 8. August 2015, 2.9.2015, 18.10.2015 und 9.12.2015 an die Senatskanzlei  
der Freien und Hansestadt Hamburg (Anlagen 1, 3, 5 und 7).  
Schreiben der Senatskanzlei / Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.8.2015,  
29.9.2015, 16.11.2015 und 22.1.2016 (Anlagen 2, 4, 6 und 8)

Lieber Genosse Olaf Scholz,

die erkennbare Weigerung von Senatskanzlei und Justizbehörde, der mit Billigung der RGK-  
Stiftungsorgane erfolgenden finanziellen Auszehrung des Betriebsrentenvermögens der DAG-RGK  
(Stiftung) durch den ver.di-Bundesvorstand aufsichtsrechtlich entgegen zu treten, veranlasst mich,  
Dich m.d.B. um Unterstützung unseres Anliegens anzuschreiben. Das auch deshalb, weil für uns  
nicht feststellbar ist, ob unserer Bitte vom 18.11.2015 an Herrn Staatsrat Dr. Krupp, Senatskanzlei,  
entsprochen und Dir unsere Schreiben zur Kenntnis und Entscheidung vorgelegt wurden, wie ja  
auch unserem Wunsche nach einem zielführenden Gespräch nicht gefolgt und letztlich unser  
Schreiben vom 9.12.2015 durch die Justizbehörde wohl abschließend „zu den Akten genommen“  
wurde.

Wenn der Erste Bürgermeister des Stadtstaates Hamburg dermaßen abgeschottet wird, verbleibt mir  
also nur der Weg der direkten Ansprache des in Personalunion waltenden stellvertretenden SPD-  
Bundesvorsitzenden in der Hoffnung, dass ihn mein Schreiben nebst Anlagen erreicht, von ihm  
gelesen und darauf persönlich reagiert wird. Dazu könnte auch das Angebot eines zielführenden  
Gesprächs führen. Schließlich sind nicht nur bundesweit ehemalige DAG-Beschäftigte betroffen,  
sondern auch viele Kolleginnen und Kollegen, die beim DAG-Bundesvorstand und DAG-  
Landesverband Hamburg beschäftigt waren, und wie die Unterzeichner der Schreiben unserer  
Selbsthilfeinitiative auch der SPD angehören.

Seit 1949 bin ich gewerkschaftlich organisiert, seit 1954 SPD-Mitglied. Von 1965 bis 1998 war ich hauptamtlich als DAG-Gewerkschaftsekretär/Bezirksleiter mit Dienstsitz Bonn tätig und bin seit 1998 im Ruhestand mit Betriebsrentenanspruch. Dessen Werterhalt durch Anpassungen wurde bis 2011 durch die Stiftungsorgane der DAG-RGK (Stiftung) unter dem Vorstandsvorsitzenden Roland Issen auch gegen Widerstände des ver.di-Bundesvorstandes erfüllt. Seit 2012 verweigert die DAG-RGK (Stiftung) unter dem Vorstandsvorsitzenden Uwe Grund im Bündnis mit dem ver.di-Bundesvorstand diese Wertanpassung. Beide Personen sind Dir aus Deiner politischen Arbeit als SPD-Mandatsträger der Bürgerschaft bekannt. Das Problem ist, dass aus dem bis 2001 durch Gehaltsverzicht angesparten Betriebsrentenvermögen ver.di ohne eigene finanzielle Vorsorgeaufwendungen für ehemalige DAG-Beschäftigte finanziell begünstigt wird.

Zum Sachverhalt hierzu mache ich den Inhalt unserer Schreiben vom 8. August 2015 mit dem Auszug aus dem Protokoll des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 (Anlage 1) sowie 2. September, 18. November und 9. Dezember 2015 zum Vortrag, um Wiederholungen zu vermeiden (Anlagen 3, 5 und 7). Wir halten die von uns beantragten stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ebenso für rechtlich begründet wie unsere Forderung auf Einsichtnahme in die Geschäfts- und Wirtschaftsprüfberichte der Stiftung. Die selbst nach eigener Feststellung des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 nicht zu bestreitende finanzielle Auszehrung des für ehemalige DAG-Beschäftigte bestimmten und bis 2001 angesparten Betriebsrentenvermögens durch den ver.di -Bundesvorstand wird von der Hamburgischen Stiftungsaufsicht geduldet, was vom Stiftungszweck und auch sonst rechtlich nicht nachvollziehbar ist und auf mich den Eindruck behördlicher Verwaltungsanarchie macht. Wir werden dadurch als Betriebsrentner finanziell geschädigt.

Ich bitte Dich, unser Anliegen inhaltlich ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen und aus Deinem Amt als Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg die notwendigen stiftungsaufsichtsrechtlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Auf unseren Internetauftritt [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) erlaube ich mir hinzuweisen. Er steht Dir bzw. Deinen Mitarbeitern ohnehin zum „Erkenntnisgewinn“ offen, wie auch unsere bundesweite Info vom 9.11.2015 (Anlage 9), die ich beifüge. Für mich auffällig ist, dass CDU-Bundestagsabgeordnete wie Peter Weiß und Dr. Norbert Röttgen im Gegensatz zur BMAS Andrea Nahles gesprächsbereit waren und auch die durch ver.di betriebene Auszehrung des RGK-Betriebsrentenvermögens zu mißbilligen wußten.

Deiner Entscheidung und Antwort sehe ich gern entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Stumph

Anlagen 1 bis 9

# Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

Peter Stumph, Schliehenweg 39, 53340 Meckenheim  
Heino Rahmstorf, Eduard Mörikestr.8, 21629 Neu Wulmstorf  
Rheinhard Drönner, Höpenstr.14, 21079 Hamburg



30.03.2016

Vorschlag an:

Deutscher Bundestag - Bundestagsfraktionen

über

Dr. Norbert Röttgen MdB, Peter Weiß MdB - CDU-Fraktion

Sebastian Hartmann MdB, Ralf Kapschack MdB - SPD-Fraktion

Dr. Alexander Neu MdB, Matthias Birkwald MdB - DIE LINKE-Fraktion

Katja Dörner MdB, Markus Kurth MdB - Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung  
(Betriebsrentengesetz) wird im Fünften Abschnitt. Anpassung wie folgt  
geändert / ergänzt:

Bisher:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht Abs. 1 Satz 1:

*"Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Versorgungsempfänger und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen."*

Neu ergänzen:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt um Satz 2 ergänzt:

*"Für diese Entscheidung ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bis zum nächsten alle drei Jahre stattfindenden Anpassungstermin maßgebend."*

Begründung:

Die gesetzliche Klarstellung des für eine Anpassungsentscheidung maßgeblichen Zeitraumes ist erforderlich. Die Begrenzung auf den alle drei Jahre fälligen Anpassungstermin für eine Prognose in die Zukunft verhindert, dass Arbeitsgerichte Prognosen von zwanzig und mehr Jahren zur wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ihren Entscheidungen über die Anpassung von Betriebsrenten zugrunde legen.

Nach dem Urteil des LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - Seite 30 / 31 - kann sich ein rechtsnachfolgender Arbeitgeber ohne eigene finanzielle Aufwendungen für

## Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenzahlungen und Anpassungen aus einem vom Rechtsvorgänger für seine ehemaligen Beschäftigten geschaffenen Kapitalstock trotzdem in den Jahren 2012 und 2013 wegen seiner wirtschaftlichen Lage auf eine Anpassungsverweigerung berufen, weil er " ... - gestützt auf die versicherungsmathematischen Gutachten – damit rechnen (muss) in absehbarer Zeit, nämlich in den 30iger Jahren, erheblich in Anspruch genommen zu werden ..." Damit ist in der Auslegung des LAG-Hamburg an die Stelle des dreijährigen Prüfungszeitraumes nach § 16 Abs. 1 BetrAVG bis zum nächsten Anpassungstermin ein Prüfungszeitraum von zwanzig und mehr Jahren getreten. Das BAG - 3 AZN 788/14 - hat die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, so dass die gesetzliche Klarstellung geboten ist. (siehe hierzu weiter [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) )

Neu ergänzen:

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 (neu) um den Unterabsatz 2 (neu)ergänzt:

*"Die Berufung auf eine wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu unterlassende Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist unzulässig, wenn der Arbeitgeber*

*1. die Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmer während des Prüfungszeitraumes nach Unterabsatz 1 erhöht hat,*

*2. bei kapitalgedeckter Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung vor und während des Prüfungszeitraums nach Unterabsatz 1 hierzu keine finanziellen Aufwendungen geleistet hat  
oder leistet.,*

*oder*

*3. der Arbeitgeber von der vollen Nachweispflicht über seine wirtschaftliche Lage befreit ist  
oder diese begründet nicht offenlegt.*

*Insoweit ist für Anpassungsentscheidungen Absatz 2 Ziff. 1 und 2 sowie Absatz 3 Ziff 1 maßgeblich."*

Begründung:

Zur Alternative 1:

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG ist erforderlich. Für das LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 -, BAG -3 AZN 788/14 - war es zulässig, dass der Arbeitgeber mit seinem Gesamtbetriebsrat für die Jahre 2011 bis 2015/16 die Entgelte der aktiv Beschäftigten um 10,1 Prozent plus 800 Euro Einmalzahlungen erhöhte, seinen ehemaligen Beschäftigten im Ruhestand aber eine Anpassung der Versorgungsleistungen wegen der wirtschaftlichen Lage verweigerte. Und zwar auch für die Betriebsrentner, deren früherer Arbeitgeber durch Mittelzuweisungen an eine Unterstützungskasse einen Kapitalstock für Betriebsrenten und deren Werterhalt durch Anpassungen gebildet hatte. Der aus der Verschmelzung von Arbeitgebern mit

## *Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung*

unterschiedlicher Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mittels Kapitalstock oder Umlagefinanzierung aus laufenden Einnahmen entstandene rechtsnachfolgende Arbeitgeber erbringt keine finanziellen Leistungen in den Kapitalstock, der durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten eines Arbeitgebers bis zur Verschmelzung aufgebaut wurde. Damit hat der Arbeitgeber von 2011 bis 2015/16 ohne eigene finanzielle Aufwendungen seinen Betriebsrentnern Nullrunden verordnet.

Der Arbeitgeber hat den dem Betriebsrentenrecht innewohnenden Grundsatz missachtet, dass die erbrachte Arbeitsleistung im Berufsleben und die zugesagte Gegenleistung einer durch Anpassungen wertgesicherten Betriebsrente im Ruhestand zwei Seiten einer Medaille sind. Die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung während des Berufslebens kann nicht zurückgeholt werden, wohl aber im Ruhestand die Zusage einer durch Anpassungen wertgesicherten Betriebsrentenleistung durch den Arbeitgeber. Eine solche Vorgehensweise ist nicht hinnehmbar und deshalb durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden. Die richterliche Auslegung des § 16 Abs. 1 BetrAVG durch das LAG Hamburg mit Billigung des BAG führt entgegen dem eigentlichen Gesetzeswillen zur zielgerichteten Abkoppelung der Betriebsrenten von der Einkommensentwicklung der aktiv Beschäftigten.

Deshalb ist die Alternative 1 zielführend erforderlich, mit der von der jeweils zulässigen Beurteilungsgrundlage ausgehend die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex (Abs. 2 Ziff. 1), der Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen ( Abs. 2 Ziff. 2) oder der Mindestanpassung laufender Leistungen um jährlich wenigstens eins von Hundert (Abs. 3 Ziff. 1) vorzunehmen ist. (siehe hierzu weiter [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) )

### **Zur Alternative 2:**

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 ist erforderlich. Für das LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 -, BAG - 3 AZN 788/14 - war es zulässig, dass sich der aus der Verschmelzung von Arbeitgebern mit unterschiedlicher Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mittels Kapitalstock oder Umlagefinanzierung aus laufenden Einnahmen gebildete rechtsnachfolgende Arbeitgeber wegen seiner wirtschaftlichen Lage auch gegenüber den Betriebsrentnern auf das Anpassungsverweigerungsrecht des § 16 Abs. 1 BetrAVG berufen kann, deren verschmolzener Arbeitgeber ein in Jahrzehnten aus Gehaltsverzicht der Beschäftigten angespartes und ihnen zustehendes Betriebsrentenvermögen einer Unterstützungskasse e. V. geschaffen hat, dass diese Unterstützungskasse e. V. vor der Verschmelzung im Jahr 2001 in eine Unterstützungskasse (Stiftung) stiftete. Das Stiftungsvermögen bestand 2001 aus 127 Mio. Euro und wies 2014 trotz bis dahin gezahlten Rentenleistungen einschließlich Anpassungen von rund 60 Mio Euro aus dem Vermögensertrag der Stiftung rund 120 Mio. Euro Stiftungsvermögen aus. Diese Unterstützungskasse (Stiftung) hat bis 2011 in autonomer Entscheidung die Betriebsrenten in Höhe des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, seit 2007 wegen ausfallender Rentenerhöhungen unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex angepasst. Seit 2012 macht der rechtsnachfolgende Arbeitgeber sein Anpassungsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG mit arbeitsgerichtlicher Billigung geltend, obwohl er für die ehemaligen Beschäftigten des verschmolzenen Arbeitgebers als Betriebsrentner oder noch Aktive keine finanziellen Aufwendungen erbracht hat und erbringt. Für die ehemaligen Beschäftigten der anderen verschmolzenen Arbeitgeber, deren betriebliche Altersversorgung umlagefinanziert aus laufenden Einnahmen



## *Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung*

erfolgt, wendet der rechtsnachfolgende Arbeitgeber hingegen seit 2007 zusätzlich 4 Prozent des versorgungsfähigen Entgelts vorsorgend zur betrieblichen Altersversorgung auf.

Hinzu kommt, dass der verschmolzene Arbeitgeber in der vermeintlichen Annahme, dass es zur Erfüllung der Betriebsrentenverpflichtungen nicht erforderlich sei, 2001 dem Betriebsrentenvermögen der Unterstützungskasse e.V. 14 Mio. Euro entnommen und dem rechtsnachfolgenden Arbeitgeber übereignet hat. Dieser hat durch zusätzliche Sonderverträge seit 2001 die Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse (Stiftung) um 6 Mio. Euro erhöht und durch das 2008 geschaffene Entgeltsystem mit höheren Gehältern zusätzliche Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse (Stiftung) ausgelöst, ohne finanziell für diese Mehrkosten aufzukommen.

Die richterliche Auslegung des § 16 Abs. 1 BetrAVG durch das LAG Hamburg mit Billigung des BAG führt entgegen dem eigentlichen Gesetzeswillen zur zielgerichteten Abkopplung der Betriebsrenten von der Einkommensentwicklung der aktiv Beschäftigten. Ein rechtsnachfolgender Arbeitgeber kann sich danach ohne eigenen finanziellen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung der für ihn tätigen ehemaligen Beschäftigten seines Vorgängers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem bis zur Verschmelzung angesparten Vermögen einer Unterstützungskasse (Stiftung) bedienen, sie damit langfristig finanziell auszehren und dann auf in etwa zwanzig Jahren fällige Eintrittsverpflichtungen stützend seine jetzige wirtschaftliche Lage erfolgversprechend für eine Anpassungsverweigerung der Betriebsrenten geltend machen. Diesem offensichtlichen Mißbrauch ist gesetzlich zu begegnen.

Deshalb ist die Alternative 2 zielführend erforderlich, mit der bei kapitalgedeckter Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung das Anpassungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ausgeschlossen ist, wenn er vor und während des Prüfungszeitraums hierfür keine finanziellen Aufwendungen geleistet hat oder leistet. (siehe hierzu weiter [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) )

### **Zur Alternative 3:**

Soweit Arbeitgeber wie z.B. Gewerkschaften als steuerbefreite Berufsverbände von der vollen Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Lage i.S. § 16 Abs. 1 BetrAVG vor den Arbeitsgerichten aus Gründen des Art. 9 Abs. 3 GG geschützt sind und von diesem Recht Gebrauch machen, darf ihnen daraus bei Rechtsstreitigkeiten kein Rechtsvorteil gegenüber Arbeitnehmern / Betriebsrentnern erwachsen, wie er nach der BAG-Rechtssprechung möglich ist ( siehe u.a .BAG - 3 AZR 512/00 – u. - 3 AZR 217/05 -). Aus dem Sachverhalt des Verfahrens LAG Hamburg – 5 Sa 87/13 - ergibt sich zwingend, dass bei steuerbefreiten Berufsverbänden mit über Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Stiftung erfolgender betrieblicher Altersversorgung der Mißbrauch des Anpassungsverweigerungsrechtes - wie bei ver.di nachweisbar - auszuschließen ist.

Die Alternative 3 ist insoweit begründet.  
(siehe hierzu weiter [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) )

## *Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung*

### *Ergänzende Anmerkungen zum Gesetzesvorschlag zu § 16 BetrAVG:*

Beispielgebend für den Gesetzesvorschlag sind der Umgang der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - mit ihren Betriebsrentnern und die sich daraus ergebenden Folgerungen:

Die Finanzierung betrieblicher Altersversorgung bei den ver.di-Gründungsgewerkschaften sowie ver.di ist unterschiedlich geregelt. Die Versorgungszahlungen erfolgten / erfolgen einerseits nach dem Kapitaldeckungsverfahren aus dem Kapitalertrag der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) für ehemalige DAG-Beschäftigte bzw. dessen Verzehr, andererseits nach dem Umlageverfahren aus laufenden Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge) für ehemalige ÖTV-, HBV, -IGMedien und teilweise DPG-Beschäftigte sowie Neueingestellte (ab 2007), deren Versorgung über die DGB-Unterstützungskasse vorgenommen wird, und für die ver.di seit 2007 zusätzlich Vorsorgeleistungen in Höhe von 4 Prozent des versorgungsfähigen Arbeitsentgelts erbringt. Für ehemalige DAG-Beschäftigte, die seit 2001 für ver.di tätig sind, zahlt ver.di keine Vorsorgeleistungen zur betrieblichen Altersversorgung, ebenso keinerlei Betriebsrentenleistungen für seit 2001 erbrachte Arbeitsleistungen.

Die ver.di-Anpassungsverweigerungen der Betriebsrenten bei gleichzeitigen Entgelterhöhungen von 10,1 Prozent plus 800 € Einmalzahlungen für aktiv Beschäftigte von 2011 bis 2015/16 sind aus der wirtschaftlichen Lage nicht zu rechtfertigen. Bei z.B. im Jahr 2015 454 Mio. € Beitragseinnahmen plus Vermögenserträgen in unbekannter Höhe ist ver.di wirtschaftlich in der Lage, ihre Anpassungsverpflichtungen gegenüber den Betriebsrentnern aus allen Gründungsgewerkschaften zu erfüllen.

Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erfolgte für ehemalige DAG-Beschäftigte bis 2001 über die DAG-Ruhegehaltskasse e.V., die vor ver.di - Gründung die "Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG" (DAG-RGK (Stiftung) mit Übertragung ihres den Beschäftigten zustehenden Vermögens von 127 Mio Euro stiftete. Die DAG-RGK e.V. erhielt ihre Mittelzuweisungen von 4,5 Prozent aus dem Haushaltstitel Personalkosten der DAG, die durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten aufgebracht wurden (siehe "Die Ruhegehaltskasse der DAG" vom 15.11.2004 - "). Mit Schreiben vom 1.2.2000 unterrichtete der DAG-Vorsitzende Roland Issen die DAG-Beschäftigten u.a. darüber, dass das Versorgungswerk DAG-RGK e.V. in eine Stiftung umgewandelt werde und mit einem Vermögen ausgestattet werden soll, "dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt", was deren Wertsicherung durch Anpassungen einschließt.

ver.di ist in den Gremien der Stiftung DAG-RGK nicht vertreten. Die in der Rechtsform einer Stiftung gebildete Unterstützungskasse hat von 2002 bis 2011 eigenständig entsprechend der geltenden Leistungsrichtlinien, die eine Anpassung der Ruhegehälter nach dem GRV-Erhöhungssatz des Vorjahres vorsehen, die Anpassungsentscheidungen getroffen, wie vordem auch die Stifterin, die DAG-RGK e.V. bis 2001. Ebenso hat die DAG-RGK (Stiftung) ab 2007 bis 2011 im Dreijahresturnus die Ruhegehälter nach dem Verbraucherpreisindex unter Anrechnung erfolgter Anhebungen entsprechend dem GRV-Erhöhungssatz autonom

## *Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung*

angepasst.

Erst ab 2012 machte ver.di gegenüber den ehemaligen DAG-Beschäftigten als Betriebsrentnern ihr Anpassungsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 1 geltend. ver.di hat seit Gründung keine finanziellen Aufwendungen für an ehemalige DAG-Beschäftigte über die DAG-RGK (Stiftung) gezahlte Betriebsrenten erbracht, die aus dem Kapitalertrag des bis 2001 angesparten Kapitals von 127 Mio Euro erzielt wurden. ver.di ist finanziell nicht belastet, sondern allein von 2002 bis 2014 in Höhe von rund 60 Mio. Euro Betriebsrentenleistungen entlastet worden.

ver.di hat aus der in ihr nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzenen DAG nicht nur deren Vermögen übernommen - ausgenommen das den ehemaligen Beschäftigten gehörende Vermögen der DAG- e.V, das von dieser in die DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftun ) gestiftet wurde - , sondern auch die Rechte und Pflichten aus den DAG-Arbeitsverhältnissen. Dazu gehören nicht nur die Einzelarbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen, sondern auch die betriebliche Übung der DAG, durch regelmäßige Mittelzuweisungen an die Unterstützungskasse die Betriebsrenten und deren Anpassungen kapitalgedeckt zu finanzieren, und so die vom Arbeitgeber DAG zugesagte und in der Ausgestaltung durch Betriebsvereinbarung geregelte betriebliche Altersversorgung zu garantieren. Dieser aus § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG folgenden finanziellen Verpflichtung hat sich ver.di seit 2001 entzogen. ver.di läßt sich die aus geleisteter Arbeit ehemaliger DAG-Beschäftigter für ver.di seit 2001 entstandenen Betriebsrentenansprüche aus dem bis 2001 aus Gehaltsverzicht angesparten Betriebsrentenvermögen bezahlen.

Durch das LAG Hamburg - 5 Sa 88/13 - werden die ehemaligen DAG-Beschäftigten als Betriebsrentner trotz angesparten Betriebsrentenvermögens bei der ver.di-Anpassungsverweigerung wegen "wirtschaftlicher Lage" mit den Betriebsrentnern der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften negativ "gleichbehandelt", deren Betriebsrenten zu 97 % aus laufenden Einnahmen gezahlt werden. Bei den von ver.di seit 2007 aufgebrauchten finanziellen Vorsorgeleistungen hingegen bleiben die bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten "ungleichbehandelt" davon ausgeschlossen. Für ehemalige DAG-Beschäftigte wird richterlich gebilligt durchweg der negative Gleichbehandlungsgrundsatz angewandt. Das insbesondere macht deutlich, wie dringend die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist.

Ergänzend wird auf den Internetauftritt [www.dag-rgk-forum.de](http://www.dag-rgk-forum.de) – der "Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung" hingewiesen, aus dem u.a. einsch- und abrufbar sind:

Urteil LAG Hamburg vom 23.7.2014 - 5 Sa 87/13 - ,  
Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vom 17.9.2014 zum BAG - 3 AZN 788/14 - ,  
Ergänzung vom 15.12.2014 zur Nichtzulassungsbeschwerdebegründung - 3  
AZN 788/14 - ,  
BAG-Beschluss vom 13.1.2015 - 3 AZN 788/14 - betr. Zurückweisung  
Nichtzulassungsbeschwerde,

Schreiben Selbsthilfeinitiative vom 29.9.2015 an BMAS Andrea Nahles mit Auszug RGK-  
Vorstandsprotokoll vom 2.9.2014 betr. Finanzielle Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung)  
durch ver.di,

## **Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung**

Antwortschreiben BMAS Andrea Nahles vom 21.10.2015,  
Selbsthilfe-Info vom 9.11.2015 betr. Anschreiben Bundesministerin  
Andrea Nahles - Gespräch MdB Peter Weiß und Dr. Norbert Röttgen,  
Kriterien für die Umwandlung der Ruhegehaltskasse - DAG-Finanzzusage 1.2.2000,  
Die Ruhegehaltskasse der DAG, 15.11.2004..

Schriftwechsel Selbsthilfeinitiative mit Senatskanzlei Freie und Hansestadt Hamburg vom  
8.8.2015 bis 22.1.2016,

Klartexte 1 bis 33 sowie weitere Informationen.

Es ist als sachdienlich anzusehen, hinsichtlich der vorgeschlagenen Gesetzesänderung den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages unter Einbeziehung der vorgenannten Unterlagen - unter Beiziehung der genannten Gerichtsakten - tätig werden zu lassen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob Unterstützungskassen steuerbefreiter Berufsverbände wie Gewerkschaften der Versicherungsaufsicht unterstellt werden, wenn deren Vermögen dem Arbeitgeber nicht zu Darlehenszwecken zur Verfügung steht. Das gilt auch für die Überprüfung der BAG-Rechtsprechung des 3. Senats hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit Text und Gesetzeswille des Betriebsrentengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph

Heino Rahmstorf,

Reinhard Dröner

  
(Peter Stumph)